



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 2/2008, Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

- [Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösung](#)
 - [Münchener Modell](#)
 - [Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren](#)
 - [Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts](#)
 - [BVerfG zur Online-Durchsuchung](#)
 - [Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2008](#)
 - [BGH: Hinweispflicht auf Mandatsbeziehungen zum Gegner der vertretenen Partei](#)
-

Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösung“

Im Oktober 2004 wurde der Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösung“ bei der Rechtsanwaltskammer München gegründet. Er beschäftigt sich mit der Förderung innovativer Konfliktlösungsinstrumente und dient dem interdisziplinären Erfahrungsaustausch zwischen Rechtsanwälten, Richtern, Unternehmensjuristen und Konfliktlösungsexperten aus anderen Fachgebieten. Zudem bietet er ein Forum kompetenter Ansprechpartner bei Fragen der außergerichtlichen Konfliktlösung und zielt auf die Verbesserung der Streitkultur.

Zur Teilnahme und Mitarbeit sind alle interessierten Mitglieder der RAK sowie, Richter und Unternehmensjuristen herzlich eingeladen. Der Arbeitskreis trifft sich in zweimonatigem Abstand in den Räumen der RAK München. Im Mittelpunkt steht dabei ein Vortrag eines Experten, an den sich eine Diskussion sowie Besprechung aktueller Themen und Fälle der Teilnehmer anschließt. Themenbeispiele bisheriger Sitzungen: "Erfahrungen mit dem Modellversuch " Güterichter" und mit sonstigen alternativen Konfliktlösungsinstrumenten" (Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Nürnberg-Erlangen), "Konfliktmanagement in der Wirtschaft" (Christian Stubbe, Syndikus der Siemens AG, Erlangen), "Einigungs- und Verhandlungshindernisse" (Dr. Myrto Leiss).

Das nächste Treffen findet am 6. März 2008 um 18 Uhr statt. Herr Reiner Egger, Direktor des Amtsgerichts Memmingen, ehemaliger Richtermediator beim LG München I und langjähriger Dozent und Trainer im Bereich Verhandlungsmanagement, spricht zum Thema "Akzeptable Ergebnisse durch akzeptierte Verfahren: Ideen und Techniken zur Vermeidung von Positionskämpfen bei Verteilungskonflikten". In seinem Vortrag wird er

verschiedene Verteilungsverfahren vorstellen, die bei Vermögensauseinandersetzungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren eingesetzt werden können. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, die Techniken in einem Rollenspiel umzusetzen.

Bei Interesse bitten wir dringend um formlose Voranmeldung per E-Mail.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Münchener Modell

Auf Initiative des Familiengerichts und der Anwaltsinitiative Münchner Modell wurde am Amtsgericht München im vergangenen Jahr im Vorgriff auf die FGG-Reform ein dem Cochemer Modell ähnliches beschleunigtes Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eingeführt. Ziel ist es, die Parteien durch enge Kooperation aller Verfahrensbeteiligten in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken. Es soll insbesondere verhindert werden, dass der Konflikt zwischen den Eltern durch das gerichtliche Verfahren weiter eskaliert. Die Anwälte verzichten in ihren Schriftsätzen auf herabsetzende Äußerungen und Stimmungsmache. Der erste Gerichtstermin findet innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung statt. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter schreibt keinen Bericht, sondern nimmt persönlich an der mündlichen Verhandlung teil. Ziel der Gerichtsverhandlung ist eine einvernehmliche Lösung der Eltern. Wenn dies nicht gelingt, schließt an die erste mündliche Verhandlung eine Beratung oder Mediation an. Dort, wo eine Beratung erfolgsversprechend erscheint, bringt der zuständige Jugendamtsmitarbeiter nach Möglichkeit schon zum ersten Gerichtstermin einen konkreten Terminvorschlag für ein Treffen bei einer Beratungsstelle mit. Erst, wenn die Eltern auch in der Beratung oder Mediation keine gemeinsame Lösung ihres Konflikts finden, gibt es einen zweiten Gerichtstermin, in dem das Kind angehört wird. Soweit es auch im zweiten Gerichtstermin keine Einigung gibt, wird gerichtlich entschieden bzw. ein Sachverständigengutachten oder eine Verfahrenspflegschaft angeordnet, wobei auch die Sachverständigen und Verfahrenspfleger lösungsorientiert arbeiten. Das Münchner Familiengericht hat einen Leitfaden zum Münchner Modell und die Anwaltsinitiative Münchner Modell einen Verhaltenskodex für die Anwälte entwickelt. Beides und weitere Informationen finden Sie u.a. auf den Websites des [MAV](#) und des [AG Münchens](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

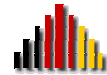
Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Am 01.02.2008 wurden die Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates dem Regierungsentwurf zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgelegt.

Danach soll § 4a Abs. 1 Satz 1, 2 RVG-E wie folgt gefasst werden:
„Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten

würde.“ Satz 2 soll gestrichen werden.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Fassung des Regierungsentwurfs, die Satz 2 durch „Dies gilt insbesondere, wenn“ einleitet, unterstelle, dass es sich dabei nur um ein Beispiel handele, das andere Anwendungsfälle nicht ausschlieÙe. Damit werde das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars entgegen der Absicht des Gesetzentwurfs im Ergebnis völlig aufgegeben, was vor dem Hintergrund der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege bedenklich erscheine. Zudem werde eine erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen.

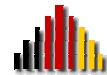


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetzentwurf zur Änderung des Beratungshilferechts

In der BRAK-Stellungnahme-Nr. 2/2008 zum Gesetzentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“ zur Änderung der Beratungshilferechts (siehe auch Bericht der Bund-Länder-Gruppe) vertritt die BRAK die Auffassung, dass das Ziel des Gesetzentwurfs, die Kosten spürbar auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, nicht erreicht wird ohne den Zugang zur Beratungshilfe für wirklich Bedürftige unangemessen zu erschweren. Der Gesetzentwurf schafft erhebliche Einschränkungen für die Rechtsuchenden, im Wege der Beratungshilfe anwaltlichen Rat oder anwaltliche Vertretung zu erreichen. Daher lehnt die BRAK den Gesetzentwurf in weiten Teilen ab, da er zu einer faktischen Abschaffung der anwaltlichen Beratungshilfe führen würde.

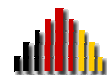


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG zur Online-Durchsuchung

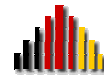
Nach der BVerfG-Entscheidung v. 27.02.2008 ([1 BvR 370/07](#); [1 BvR 595/07](#), vgl. [BVerfG- Pressemitteilung-Nr. 22/2008 v. 27.02.2008](#)) umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerden gegen Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind, soweit sie zulässig sind, weitgehend begründet. Das BVerfG erklärte die Vorschriften zur Online-Durchsuchung sowie zur Aufklärung des Internet für verfassungswidrig und nichtig. Die BRAK begrüÙte diesen weit reichenden Schutz von auf Computern gespeicherten privaten Daten mit der [BRAK-Pressemitteilung-Nr. 4 v. 27.02.2008](#).



[BRAK](#)

Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2008

Die BRAK hat die [Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2008](#) nebst der [Entwicklung der Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte von 1950 bis 2008](#) und der entsprechenden grafischen Darstellung vorgelegt. Danach verzeichnet die Anwaltschaft weiterhin einen Zuwachs, der aber zum 01.01.2008 mit 2,85 % geringer ausfällt als in den Vorjahren. Die Rechtsanwaltskammern haben insgesamt zum 01.01.2008 147.552 Mitglieder (Vorjahr: 143.442), davon 146.906 Rechtsanwälte (Zuwachs 2,85 %), 334 Rechtsbeistände (Rückgang von -3,5 %), 297 Rechtsanwalts-GmbHs (Zuwachs 13,85 %) und nunmehr auch 6 Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften. Damit ist ein Mitgliederzuwachs um 2,87 % zu verzeichnen.

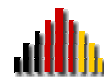


[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: Hinweispflicht auf Mandatsbeziehungen zum Gegner der vertretenen Partei

Der BGH hat mit dem Urteil v. 08.11.2007 (IX ZR 5/06) ein Grundsatzurteil getroffen zur Verpflichtung des Rechtsanwalts, auf Mandatsbeziehungen zum Gegner der von ihm vertretenen Partei hinzuweisen. Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraussetzt. Umstände, welche Zweifel an der Unabhängigkeit des Anwalts begründen können, hat dieser offen zu legen. Häufige Mandatsbeziehungen zum Gegner sind offenbarungspflichtig, weil sie zu besonderer Identifikation mit dessen Angelegenheiten und zu wirtschaftlicher Abhängigkeit führen können. Unterlässt der Anwalt die gebotenen Hinweise, kann er zur Rückzahlung des erhaltenen Honorars verpflichtet sein. Lesen Sie hierzu die [BGH-Pressemitteilung- Nr. 26/2008 v. 08.02.2008](#). Die Entscheidung können Sie unter Angabe des Aktenzeichens unter www.bundesgerichtshof.de abrufen.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Impressum Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de</p> <p>Redaktion und Bearbeitung:</p>	<p>Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".</p>
---	--

RA Alexander Siegmund	
-----------------------	--